Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements=Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Суббота. 16. Января 1854. № 4. Sonnabend, den 16. Januar 1854.

Das Land=Schulwesen in Livland.

(Schluß.)

An manchen Orten bestehen regelmäßige Berathungen der Kirchspiels=Schul=Verwaltungen und es ist wünschenswerth, daß der mehrseitige Vortheil, der aus solchen gemeinschaftlichen Berathungen schon entstanden ist, immer mehr erkannt werde und Nachahmung finde. Die Landschulen in Livland scheiden sich in Parochial= und in Gemeindeschulen.

Die Bestimmung der Parochialschule ist: fähigeren Bauernkindern eine höhere Bildung zu geben, damit sie wiederum auf die Masse der übrigen wohlthätig wirken können und als Lehrer und Gemeindebeamte ihrem Lande nützen.

Die Gemeindeschule wird als allgemeine Volksschule betrachtet; die Gegenstände des Unterrichts beschränken sich hier auf: Lesen, Schreiben, Rechnen, Gesangs=Uebung und wo die Schule sich bereits entwickelt und Classen=Eintheilung erhalten hat, biblische Geschichte und Religions=Unterricht.

Während die Parochialschule ausschließlich von Knaben besucht wird, werden die Gemeindeschulen von Kindern beiderlei Geschlechts frequentirt und empfangen die Mädchen von den Frauen der Lehrer Unterweisung im Nähen und Stricken.

Im vorigen Winter 1853 waren in Livland (mit Ausnahme der Insel Oesel, die ihre abgetheilte Schul-Verwaltung hat) 94 Parochial= oder Kirchspiels=Schulen in Thätigkeit mit 1632 Schülern. Drei Parochial=Schulen waren — ohne eingegangen zu sein — aus verschiedenen Ursachen nicht in Wirksamkeit, welchemnach, die Zahl der Parochial=Schulen eigentlich 97 beträgt. Die besuchtesten Parochial=Schulen waren die Wolmarsche mit 65 und die Rujensche mit 64 Schülern.

Nach den verschiedenen Kreisen stellt sich die Zahl und der Besuch der Parochial=Schulen also heraus, und zählte:

der Wolmarsche Kreis	14	Schul.	mit	385	Schül.
„ Rigasche	„	20	„	„	330	„
„ Wendensche	„	19	„	„	296	„
„ Walksche	„	10	„	„	205	„
„ Werrosche	„	15	„	„	193	„
„ Dorpatsche	„	7	„	„	100	„
„ Pernausche	„	5	„	„	65	„
„ Fellinsche	„	4	„	„	58	„
Summa		94	„	„	1632	„

Von den im vorigen Winter in Thätigkeit gewesenen 531 Dorf= oder Gemeinde=Schulen, fallen allein 489 auf den ehstnischen und nur 42 auf den lettischen District. Dafür hat der lettische District mehr als 60 nicht gerechnete Strafschulen, fast eben so viele Sonntagsschulen und etwa 20 wandernde Katecheten.

Nach den Kreisen sind die Gemeindeschulen folgendermaßen vertheilt:

Im Werroschen Kreis	214	Gemeinde=Schulen.		
„ Dörptschen	„	121	„	„
„ Fellinschen	„	97	„	„
„ Pernauschen	„	57	„	„
„ Walkschen	„	22	„	„
„ Wolmarschen	„	10	„	„
„ Wendenschen	„	9	„	„
„ Rigaschen Kreise nur eine Mädchenschule		1	„	„

Im Ganzen 231 Gemeindeschulen mit etwa 10,000 Kindern.

Nach den eingegangenen Berichten läßt sich die Zahl der des Unterrichts bedürftigen Bauerkinder evangelisch=lutherischer Confession, von 7 Jahren bis zur Confirmation, so bestimmen:

Im Pernauschen Kreise	auf	10,000	Kinder
„ Dorpatschen	„	„	12,000	„
„ Rigaschen	„	„	14,500	„
„ Fellinschen	„	„	16,000	„
„ Wolmarschen	„	„	16,000	„
„ Walkschen	„	„	17,500	„

„ Wendenschen „ „ 18,000 „

„ Werroschen „ „ 23,000 „

Zusammen 127,000 Kinder, von welchen etwa 11,600 in den Parochial- und Gemeindeschulen unterrichtet worden sind, die anderen 115,400 aber häuslichen Unterricht und den der mancherlei Hilfsschulen genossen haben.

Für die einzelnen Kreise stellt sich das Verhältniß der Zahl derjenigen, welche Unterricht in feststehenden Schulen empfangen, zur Gesammtzahl der lehrbedürftigen Kinder, so heraus:

Im Dörpt-Werroschen etwa wie 1 zu 2—3.

„ Pernau-Fellinschen wie 1 „ 8.

„ Walkschen „ 1 „ $9\frac{1}{5}$.

„ Wolmarschen „ 1 „ $23\frac{1}{5}$.

„ Wendenschen „ 1 „ 25.

„ Rigaschen „ 1 „ 42.

Das Verhältniß der Fertiglesenden zu den Unfertiglesenden ist:

Im Wolmarschen Kreise wie 1 : $\frac{9}{11}$.

„ Wendenschen „ „ 1 : $1\frac{1}{6}$.

„ Rigaschen „ „ 1 : $1\frac{2}{7}$.

„ Dörptschen „ „ 1 : $3\frac{2}{3}$.

„ Walkschen „ „ 1 : 2.

„ Pernauschen „ „ 1 : $2\frac{1}{8}$.

„ Werroschen „ „ 1 : $2\frac{1}{5}$.

„ Fellinschen „ „ 1 : $2\frac{1}{2}$.

Das Verhältniß der mit Verständniß Lesenden zur Gesammtzahl (im Dörpt-Werroschen nicht angegeben):

Im Rigaschen Kreise wie 1 : $2\frac{2}{3}$.

„ Wendenschen „ „ 1 : $3\frac{7}{8}$.

„ Wolmarschen „ „ 1 : 4.

„ Fellinschen „ „ 1 : $5\frac{2}{3}$.

„ Pernauschen „ „ 1 : $6\frac{2}{3}$.

„ Walkschen „ „ 1 : 8.

Das Verhältniß der den Katechismus fertig auswendig Wissenden zu denen, die ihn noch nicht ganz gelernt haben:

Im Wolmarschen Kreise wie 1 : $\frac{2}{3}$.

„ Rigaschen „ „ 1 : $\frac{14}{15}$.

„ Wendenschen „ „ 1 : 1.

„ Walkschen „ „ 1 : $1\frac{5}{12}$.

„ Pernauschen „ „ 1 : $2\frac{1}{4}$.

„ Dorpatschen „ „ 1 : $2\frac{3}{7}$.

„ Werroschen „ „ 1 : $2\frac{5}{6}$.

„ Fellinschen „ „ 1 : $3\frac{5}{7}$.

Das Verhältniß der Verständniß im Katechismus Beweisenden zur Gesammtzahl (im Dörpt-Werroschen nicht angegeben):

Im Rigaschen Kreise wie 1 : $3\frac{1}{2}$.

„ Wendenschen „ „ 1 : 5.

„ Wolmarschen „ „ 1 : 6.

„ Fellinschen „ „ 1 : $7\frac{1}{4}$.

„ Pernauschen „ „ 1 : $8\frac{1}{10}$.

„ Walkschen „ „ 1 : $13\frac{1}{2}$.

Die Zahl der nach Noten singen Lernenden betrug 8013 und hatte sich gegen das vorhergehende Jahr um 1677 vermehrt. Zur Gesammtzahl verhielten sie sich:

Im Dorpatschen Kreise wie 1 : 8.

„ Fellinschen „ „ 1 : $8\frac{2}{5}$.

„ Werroschen „ „ 1 : 13.

„ Pernauschen „ „ 1 : $13\frac{6}{7}$.

„ Wolmarschen „ „ 1 : $19\frac{1}{3}$.

„ Walkschen „ „ 1 : 24.

„ Rigaschen „ „ 1 : $32\frac{3}{4}$.

„ Wendenschen „ „ 1 : 46.

Die Zahl der in den Schulen schreiben Lernenden betrug 6659 und zwar 446 mehr als im Winter $18\frac{51}{52}$. Zur Gesammtzahl verhielt sie sich:

Im Fellinschen Kreise wie 1 : $10\frac{2}{5}$.

„ Dörptschen „ „ 1 : $15\frac{1}{2}$.

„ Wolmarschen „ „ 1 : 16.

„ Pernauschen „ „ 1 : $16\frac{1}{2}$.

„ Walkschen „ „ 1 : 22.

„ Wendenschen „ „ 1 : $23\frac{1}{2}$.

„ Rigaschen „ „ 1 : $27\frac{2}{3}$.

„ Werroschen „ „ 1 : 35.

Die Zahl der rechnen Lernenden betrug 4951 und zwar 622 mehr als im vorherigen Schuljahre. Zur Gesammtzahl verhielt sie sich:

Im Fellinschen Kreise wie 1 : 16.

„ Wolmarschen „ „ 1 : 16.

„ Pernauschen „ „ 1 : $22\frac{1}{4}$.

„ Wendenschen „ „ 1 : 25.

„ Walkschen „ „ 1 : 26.

„ Rigaschen „ „ 1 : 36.

„ Dorpatschen „ „ 1 : 38.

„ Werroschen „ „ 1 : 60.

Es läßt sich diesen sprechenden Zahlen gegenüber nicht leugnen, wie viel noch für die Landschuljugend in Livland zu thun übrig bleibt, dennoch muß man sich über das für die gute Sache belebte Interesse freuen und darf bei den sicheren Fortschritten der letzten 5 Jahre für die Zukunft immer Be eres hoffen. Was aber bei consequenter und unermüdlicher Aufsicht im ordentli-

chen Schulbesuch und bei gehöriger Durchführung eines bewährten Lehrplanes geleistet werden kann, darüber mag Einiges aus dem Laisschen Schulbericht den Beweis liefern.

Im Jahre 1821 wurde zu Lais die erste Parochial-Schule in Livland gegründet, die noch jetzt besteht und in der das ganze Jahr hindurch gelehrt wird. Das erste Resultat dieser Lehranstalt war, daß seit dem Jahr 1825 kein Schulmeister oder Lehrer im Laisschen Kirchspiele angestellt ist, der nicht durch dreijährigen Cursus in der dortigen Parochial-Schule gebildet und erzogen worden wäre. Es sind noch außer diesen, 48 tüchtige Schulmeister und Küstergehilfen in fernere Kirchspiele aus dieser Schule entlassen worden und leben gegenwärtig noch 25 als thätige Wirthe und Wirthsgehilfen im Laisschen Kirchspiele. Mehre sind als Richter, Magazinschreiber u. s. w. thätig — kurz: das Institut hat den Voraussetzungen entsprochen und wie es scheint selbst durch die zur Veredlung des Herzens so viel beitragende und dort mit Vorliebe betriebene Musik — die im vierstimmigen Gesange durch alle Schulen ein Gemeingut der Gemeinde geworden — recht viel zur Sittlichung von beinahe 8000 Menschen beigetragen. — Seit 1822 sind im Laisschen Kirchspiele nicht weniger als 20 Schulhäuser erbaut worden, wobei allerdings dankbar der Theilnahme mehrer Gutsbesitzer gedacht werden, noch erfreulicher aber erscheinen muß die erwachte Mitsorge für diese heilige Sache der Menschheit von Seiten der Bauern selbst. So schenkte 1835 der Wirth Mart Mettig zu Moisama auf seinem Sterbebette seinem Dorfe, wo bis dahin noch keine Schule war, sein aus eigenen Mitteln erbautes und bis zum Dache fertiges Haus zur Schule. Der Wirth Mart Fink zu Koddisma, schenkte vor 3 Jahren sein ihm gehöriges Haus zur gegenwärtigen Dorfschule. Im Laisschen Dorfe Kandküll ist in diesem Jahre ohne Zwang ein neues Schulhaus mit einem Zimmer für 100 Kinder erbaut und im Dorfe Tuimois unter Flemmingshof fanden die Wirthe ihr vor 11 Jahren neu erbautes Schulhaus, in dessen Schulzimmer 70 Kinder unterrichtet wurden, für nicht mehr angemessen und haben aus ganz freiem Antriebe den vollkommenen Umbau unternommen. Fast alle Lehrer sind daselbst durch ein schatzfreies Eintagsbauerland salarirt und jede Schule hat eine kleine Bibliothek als Inventarium. In diesem einen Kirchspiele wurden während des Schul-Cursus vom November 1852 bis zum April 1853 1351 Kinder unterrichtet, von welchen 871 fertig lasen, 210 Unfertiglesende, 270 Anfänger und 151 Schreibende waren.

Bekanntmachung.

Die Livländische gemeinnützige und ökonomische Societät macht hiemit bekannt, daß sie am 20. Januar 1854 sich zu einer Sitzung versammeln werde, und diejenigen die eine Bitte an sie richten wollen, sich mit ihren Anliegen, bis zum 19. Januar entweder schriftlich oder mündlich, an den Präsidenten der Gesellschaft zu wenden haben.

Der Livl. Schafzüchter-Verein wird sich am 21. Januar 1854 in Dorpat, im Local der Livl. ökonomischen Societät versammeln, und werden die Herren Schafzüchter und Landwirthe ergebenst gebeten, an dem genannten Tage zahlreich zu erscheinen.

Diejenigen Herren Gutsbesitzer und Landwirthe, die sich für die Gründung eines **Vereins zur gegenseitigen Versicherung der Gebäude auf dem flachen Lande gegen Feuersgefahr** interessiren, werden ergebenst ersucht, sich am 22. Januar 1854 in Dorpat im Local der Livl. ökonomischen Societät zu versammeln, um das Project zum Reglement des genannten Vereins zu berathen. 2

Zu vermiethen.

Im **Fehrmannschen** Hause in der großen Königsstraße ist eine Wohnung von 5 bis 6 Zimmern zu vermiethen. 2

In dem an der Scheunenstraße, gegenüber der **Leonhardischen** Conditorei, belegenen Hause, sind zwei Wohnungen zu vermiethen und sofort zu beziehen. Nähere Nachweisung daselbst in der Manufactur-Waaren-Handlung.

Eine Wohnung von zwei Zimmern und einem Alkoven ist zu vermiethen, in der Sünderstraße, Nr. 278, drei Treppen hoch zu erfragen.

Eine Wohnung von 3 Zimmern mit englischer Küche und allen Wirthschaftsbequemlichkeiten vermiethet **W. Kreyenberg**,
kleine Königsstraße, Nr. 244 u. 245.

Eine Wohnung von 4 bis 5 Zimmern nebst Domestiken-Zimmer und allen Bequemlich-

keiten, wird zum 10. Juni d. J. gesucht, das Nähere bei F. A. Gaede,
im v. Wieckenschen Hause.
am Domsgange. 1.

Eine gute freundliche Parterre-Wohnung von 2 Zimmern mit Beheitzung für Unverheirathete vermiethet bei dem Ritterhause, Nr. 101
P. Haase. 1

Die Belle-Etage von 6 Zimmern nebst allen Wirthschaftsbequemlichkeiten in der Kalkstraße Nr. 228, ist zu vermiethen bei A. Lanzow. 1.

Im Hillschen Hause an der Ecke der Marstall- und Weberstraße im zweiten Stock, ist eine Wohnung für Unverheirathete zu vermiethen. 3.

Im Volmerange-Helmundschen Hause ist eine Wohnung für Unverheirathete, jährlich oder monatlich, zu vermiethen. *

Eine Bude nebst Keller ist zu vermiethen in der Scharren-Straße und zu erfragen in der Schmiedestraße, Nr. 130 u. 131. 2.

Die zeither zum Weinhandel benutzten Keller im Kleinschen, an der Herren- und Kalkgasse belegenen Hause, sind zu vermiethen und das Nähere zu erfragen bei
D. N. Botscharnikow. 2

Zwei Beschütt-Böden und ein Speicher sind zu vermiethen im Hause des Stellmachers Krisch in der großen Peitau-Gasse. 1

Bodenraum vermiethet G. C. Berg, große Sandstraße, Nr. 161. 1

Speicherräume vermiether F. L. Holm.

Zu verpachten.

Auf dem Gute Rausenhof, im Walkschen Kreise und im Kirchspiel Pelzmar, ist von George 1854 an, eine zweigängige Wassermühle zu vergeben. Die Bedingungen sind auf dem Gute zu erfahren. 3

Isrenteschana.

Bukka-muischâ tiks no nahkoscheem Jurgeem 1854 diwi krohgi un weena plawa us renti isdohti. Klahtakas sinnas pahr schahm rentes buhschanahm warr turpat Bukka-muischâ dabbuht. 1.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 8. Januar.

	pr. Last	
Waizen à 16 Tschetw.	—	
Gerste à 16 „	94	93
Roggen à 15 „	—	115
Hafer à 20 „	—	60
Gr. Roggenmehl pr. 100 Pf.	$2\frac{3}{10}$	
Waizenmehl	$3\frac{8}{10}$	$4\frac{1}{4}$
Buchwaizengrütze	—	3
Hafergrütze		$3\frac{1}{2}$
Gerstengrütze	$2\frac{3}{10}$	$2\frac{2}{5}$
Erbsen	—	—
Säeleinsaat pr. Tn.	—	$6\frac{5}{8}$
	pr. Tschetwert	
Thurmsaat	$7\frac{1}{8}$	$7\frac{1}{2}$
Schlagsaat	$6\frac{9}{10}$	
Hanfsaat à 90 Pf.	—	5
Kartoffeln	$2\frac{1}{10}$	$2\frac{2}{5}$
Ein Pud Butter	—	—
Ein Pud Heu Kop.	40	45

	pr. Berkowez von 10 Pud	
Reinhanf	$24\frac{2}{7}$	$26\frac{6}{7}$
Ausschußhanf	$23\frac{1}{7}$	$25\frac{5}{7}$
Paßhanf	22	24
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—
Marienb. Flachs	—	28
„ geschnit.	—	—
„ Risten	—	—
Tiesenh. u. Druj. Kr.	—	—
„ geschnit.	—	24
„ Risten	—	20
Hofs-Dreiband	—	24
Livländ. „	—	—
Flachshede „	—	—
Lichttalg, gelber	44	45
„ weißer	—	—

	pr. Berkowez von 10 Pud	
Seife	35	36
Hanföl	—	$28\frac{4}{7}$
Leinöl	—	27
Wachs	—	$15\frac{1}{2}$
Stangeneisen	$14\frac{1}{4}$	$15\frac{1}{2}$
Neshinscher Taback	15	$15\frac{1}{2}$
	pr. Last v. 18 T.	
Salz, Terravechia	—	112
„ Liverpool, weiß	„	80-82
Bettfedern	60	80
	pr. Pud	
Talglichte	5	$5\frac{1}{5}$
Wachslichte	—	—
Zucker, Raffinade	—	—
„ Melis	—	—
Syrup	—	—
Ein Faß Branntwein		
$\frac{1}{2}$ Brand am Thor	—	—
$\frac{2}{3}$ „ „ „	—	—

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

Amsterdam	3 M.	—	Cs.H.C.	pr. 1 Rbl. Silb.
„	2 „	—	„ „ „	
Antwerpen	3 M.	—	Cs.H.C.	
„	1 „	—	„ „ „	
Hamburg	3 M.	$34\frac{7}{16}$	S.Bco.	
„	— „	—	„ „	
London	3 M.	—	„ „	
Paris	3 „	—	Centim.	

6 pCt. Insc. in Silber	—
5 „ „ „ „ 1 u. 2 S.	108
5 „ „ „ „ 3 u. 4 S.	$101\frac{1}{2}$
4 „ „ „ „ Hope	—
4 „ „ „ Stieglitz	—
5 „ Hafenbau-Obligationen	—
Livländ. Pfandbriefe	$101\frac{3}{4}$
„ „ Stieglitz	$101\frac{1}{3}$
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	—
„ „ auf Termin	$101\frac{1}{4}$
Ehstl. „ Stieglitz	—
„ „	—

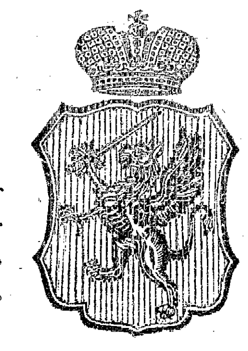
Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 16. Januar 1854. Censor, Staatsrath Dr. Napiersky.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 4. Суббота, 16. Января. Sonnabend, den 16. Januar **1854.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. / Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. / Allgemeine Abtheilung.

Вызовъ Наслѣдниковъ.

Силою сей публикаціи съ разрѣшенія Магистрата Императорскаго города Риги Рижскій Сиротскій Судъ симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо требованія или претензіи

1) на имущество оставшееся послѣ умершаго здѣсь Рижскаго второй гильдіи купца Іогана Георгія Цешке; равно
2) на торговлю произведенную имъ въ товариществѣ съ здѣшнимъ купцомъ и старшиною большой Гильдіи Александромъ Штидою подъ общею фирмою „Александръ Штида и Цешке" и до смерти сказаннаго Іогана Георгія Цешке, послѣдовавшей 5. Іюля 1852 г.,

съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 17. Іюня 1854 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны, ниже допущены.

Вмѣстѣ же съ тѣмъ предписывается всѣмъ тѣмъ, кои состоятъ должными сказанному Іогану Георге Цешке и означенному товариществу, или имѣютъ въ своихъ рукахъ принадлежащее оному имущество, чтобы они, подъ опасеніемъ взысканія постановленнаго за умышлен-

Edictalladung.

Mittelst dieses von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga nachgegebenen Proclamatis werden von dem Waisengerichte dieser Stadt Alle und Jede, welche

1) an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Rigaschen Kaufmanns 2. Gilde Johann George Zeschke, so wie
2) an die von demselben in Gemeinschaft mit dem hiesigen Kaufmann, Aeltesten großer Gilde Alexander Stieda, allhier unter der Firma: „Alexander Stieda & Zeschke" betriebene Societäts-Handlung bis zu seinem des genannten Johann George Zeschke am 5. Juli 1852 erfolgten Ableben

irgend welche Anforderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 17. Juni 1854 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich, oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte sich zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige, nach Exspirirung sothaner termini praefixi, mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt seyn sollen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche dem besagten Johann George Zeschke und der benannten Societäts-Handlung verschuldet sind, oder denselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf wissentliche Verschweigung fremden Eigenthums und dessen unrechtfertige Dilapidation gesetzten Strafe, insbesondere der des doppelten eigenen Ersatzes angewiesen, in gleicher peremtori-

ную утайку или неправильную разтрату чужаго имущества, въ такой же исключительный срокъ объявили въ Сиротскомъ Судѣ о своемъ долгѣ, а имѣющееся въ ихъ рукахъ имущество представили въ Судъ для храненія. 2

17. Декабря 1853 года.

schen Frist gebührende Anzeige von ihrer Schuld bei dem Waisengerichte zu machen und die in ihren Händen befindlichen Vermögensstücke ad inventarium zu geben.

Den 17. December 1853.

По Указу Его Императорскаго Величества, Самодержца Всероссійскаго и прочая, Лифляндскій Гофгерихтъ симъ объявляетъ: что Палата эта по объявленіи Госпожею Надворною Совѣтницею Мартою Беатою фонъ Радеки, урожденною Штейнгауеръ, отрѣченія отъ вступленія во владѣніе наслѣдствомъ умершаго супруга ея, бывшаго Помощника Рижскаго Полиціймейстра, Господина Надворнаго Совѣтника и Кавалера Іогана Георгія фонъ Радеки, резолюціею отъ сего числа за № 4034 опредѣлила, припечатать прокламу о созывѣ кредиторовъ его; а потому Лифляндскій Гофгерихтъ по силѣ сей публичной конкурсной прокламы вызываетъ всѣхъ и каждаго, которые имѣютъ какія либо притязанія на оставшееся малозначительное имущество умершаго Помощника Рижскаго Полиціймейстра, Надворнаго Совѣтника и Кавалера Іогана Георгія фонъ Радеки, съ тѣмъ, чтобы они со дня сей прокламы въ теченіе шести мѣсяцевъ и двухъ слѣдующихъ аккламаціонныхъ отъ шести до шести недѣль сроковъ, таковыя свои притязанія и притензіи надлежаще объявили въ этомъ Гофгерихтѣ, съ представленіемъ доказательствъ, подъ опасеніемъ, что по истеченіи этого срока, не будутъ болѣе слушаны, но вовсе и на всегда съ притязаніями и претензіями на помянутую конкурсную массу изключены. Вмѣстѣ съ тѣмъ симъ вызываются должники оной и которые имѣютъ принадлежащія части имѣнія оной, подъ опасеніемъ положеннаго за утайку и неправильную сдачу чужой собственности, штрафа двойнаго изъ собственныхъ средствъ, вознагражденія, съ тѣмъ, чтобы они въ теченіе срока шести мѣсяцевъ съ сего числа въ Гофгерихтѣ вѣрно объявля-

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. füget das livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach dasselbe nach von der Frau Hofräthin Martha Beata von Radecki gebornen Steinhauer erklärter Verzichtleistung auf den Antritt des Nachlasses ihres verstorbenen Ehegatten, des weiland Rigaschen Polizeimeisters-Gehilfen, Herrn Hofraths und Ritters Johann George von Radecki, mittelst Resolution vom heutigen Tage sub Nr. 4034 verfügt hat, daß ein Proclam ad concursum creditorum des genannten Herrn defuncti erlassen werden solle; als hat das Livländische Hofgericht kraft dieses öffentlichen Concurs-Proklams Alle und Jede, welche an den mit Hinterlassung eines unbedeutenden Mobiliars verstorbenen Rigaschen Polizeimeisters-Gehilfen, weiland Herrn Hofrath und Ritter Johann George von Radecki als Gläubiger, oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen allhier beim livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren Ansprüchen und Forderungen an obenbezeichnete Concurs-Masse gänzlich und für immer präkludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner der obigen Concurs-Masse und diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf Verheimlichung und unrechtmäßige Auslieferung fremden Eigenthums gesetzten Strafe des doppelter und eigenen Ersatzes hiermit angewiesen, in den Frist von sechs Monaten a dato bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgends anders-

ли о своемъ долгѣ, и о частяхъ имѣнія, въ рукахъ ихъ находящихся, какъ равно таковыя представляли никуда иначе, какъ въ эту Палату. Съ чѣмъ каждый докого касается, имѣетъ сообразоваться.
27. Ноября 1853 года. № 4036. 1

wohin, als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 1
Den 27. November 1853. Nr. 4036.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 47 der Orelschen, Nr. 45 der Kiewschen, Nr. 48 der Witebskyschen, Nr. 48 der Chersonschen, Nr. 40 der Podolischen, NNr. 252, 253, 255 und 259 der St. Petersburgischen Polizei-Zeitung; — 2) ein besonderer Artikel der Irkutzkischen Gouv.-Regierung für den September-Monat 1853, über Ausmittelungen von Personen; — 3) eine Beilage über Torge.

Лифл. Вице-Губернаторъ И. ф. Бреверинъ.
Старшій Секретарь Э. Мертенсъ.

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Brevern.
Aelterer Secretair E. Mertens.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ. ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. № 4. Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Es hat ein Dirigirender Senat mittelst Ukases vom 21. Juli v. J. mit Allerhöchster Bestätigung entschieden: es sei der auf die zünftigen Bürger bezügliche Fehler in der Redaction des § 879 Anmerk. I. der Livländischen Agrar- und Bauer-Verordnung von 1849 dahin zurechtzustellen, daß dieselben von der im § 726 desselben Gesetzes bestimmten Jurisdiction der Kirchspielsgerichte nicht auszunehmen sind: als welches in Erfüllung eines deßfallsigen Antrages des Herrn General-Gouverneurs zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung von der Livländischen Gouvernements-Regierung hiedurch bekannt gemacht wird. Nr. 11.

Von der Livländischen Gouv.-Regierung wird zufolge Requisition der Commission zur Einführung der Livländischen Agrar- und Bauer-Verordnung vom Jahre 1849 und mit Genehmigung des Herrn General-Gouverneurs, desmittelst zur Erledigung der Frage: von wann ab die in der Dienstbotencasse gesammelten Geldsummen zum Besten der Contribuenten verwandt werden können und ob diese Verwendung auch auf Bezahlung der durch Erkrankung der Dienstboten geursachten Kurkosten und auf die Berichtigung einer Kronsschuld der Letzteren zu beziehen sey? und zum richtigen Verständniß der §§ 411 und 412 der Agrar- und Bauer-Verordnung, zur allgemeinen Kenntniß und denjenigen, die es angeht, zur Nachachtung bekannt gemacht, daß diese direct an die Betheiligten gelangenden Unterstützungen nicht mit der, in Grundlage des § 4046 gestatteten Verwendung der Dienstboten-Casse zur Bezahlung der durch Erkrankung von Gemeindegliedern der Gemeinde geursachten Kurkosten zu verwechseln sind, indem diese letzteren, im Falle der Zahlungsunfähigkeit der betreffenden Dienstboten, der ged. Casse entnommen werden können, selbst wenn dieselben noch nicht sechs Jahre zur Dienstboten-Casse gesteuert haben. Nr. 85.

Der Herr Minister des Innern hat dem Livländischen Herrn Gouvernements-Chef mitgetheilt, wie in Erwägung dessen, daß die Eröffnung directer Relationen zwischen den abgetheilten Ressorts und den Kreis-Behörden, mit Umgehung der Gouvernements-Obrigkeiten, bedeutend zur Abkürzung und Beschleunigung der Sachverhandlungen beitragen würde, Hochderselbe mit mehren Ober-Verwaltungen deßhalb in Verhandlung getreten sey und Ihm folgende Mittheilungen geworden:

1) Von Sr. Kaiserlichen Hoheit, dem Dirigirenden des Marine-Ministeriums: daß mittelst Befehls vom 21. September 1853 sub Nr. 1152 die genaue Erfüllung der Anmerkung zum Art. 197 Bd. II der Gouvernements-Verordnung, Forts. XVI anempfohlen und außerdem vorgeschrieben worden sei, diese Ordnung zu beobachten: a) wenn Militair-Obrigkeiten Gelder, die von Untermilitairs bei ihrem Tode hinterlassen wurden übersenden um den Erben derselben eingehändigt zu werden und b) beim Schriftwechsel wegen solcher Offiziere und Untermilitairs, die sich nicht zum Termin bei ihren Commando's einfinden. Die Requisitionen wegen Attestirung ihrer Krankheit und wegen Ausmittelung ihres Aufenthalts sind an die nächsten Obrigkeiten der Urlaubsorte der Offiziere und Untermilitairs zu richten: in den Städten, an die Polizeimeister und Gorodnitschis, in den Kreisen an die Landpolizei-Gerichte, und nur im Falle der Saumseligkeit und völligen Unthätigkeit der Polizeien ist deßhalb ein Schriftwechsel mit den Gouvernements-Chefs einzuleiten und zwar nicht in Form einer Erfüllung fordernden Relation, sondern in Form einer Hinweisung auf die Nichterfüllung der Requisitionen von Seiten der unter ihnen stehenden Behörde und Personen.

2) Von dem Ober-Dirigirenden der Wege-Communicationen und öffentlichen Bauten, daß er die genaue und unfehlbare Befolgung der, in der Anmerkung zu dem vorgenannten Art. 197

Bd. II der Gouvernements-Verordnung, Fortsetzung XVI festgesetzten Regeln in der ihm anvertrauten Verwaltung anempfohlen habe.

Indem die Livländische Gouvernements-Regierung vorstehende Minister-Vorschrift sämmtlichen Landgerichten, Ordnungsgerichten und Magisträten zur genauen Nachachtung eröffnet, giebt sie denselben auf, alle gesetzlichen Forderungen vorgenannter Ressorts unverzüglich zu erfüllen.

Nr. 50.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird auf deßfallsige Vorstellung und Attestation des 6. Rigaschen Kirchspielsgerichts, sowie des Rigaschen Kreisgerichts und nach erfolgter Zustimmung Sr. Durchlaucht des Herrn General-Gouverneurs ꝛc. ꝛc. hiedurch:

1) dem Beisitzer des Rujenbachschen Gemeindegerichts Jahn Kalning;
2) dem Metzküllschen Gemeindevorsteher Jahn Kreews; und
3) dem dimitirten Vorsitzer des Metzküllschen Gemeindegerichts Jahn Jostsohn —

für den im Amte bewiesenen Diensteifer und getreue Pflichterfüllung die lobende Anerkennung und die zuversichtliche Ueberzeugung der Gouvernements-Obrigkeit eröffnet, daß deren vieljährige treue, als musterhaft und tadellos attestirte Amtsführung, den bisher auf die Gemeinde gehabten wohlthätigen Einfluß auch ferner üben und sie durch ihr gutes und rühmliches Beispiel in der Gemeinde einen fortgesetzten Antrieb zur Nacheiferung anregen, und solchergestalt noch fernerhin zum Wohle der Gemeinde beitragen werden.

Widsemmes Gubbernementes-Waldischana, us tahs 6. Rihgas Draudses-teesas un Rihgas Kreis-teesas apleezischanu, pehz pascha augstizeeniga General-Gubernatora Leelkunga ꝛc. wehleschanas, zaur scheem rakstееm tam

1) Paipus muischas Walsts-teesas peesehdetajam Jahn Kalnin;
2) Lohdes muischas walstes-wezzakajam Jahn Kreews;
3) bijuscham Lohdes muischas walsts-teesas preeksch-sehdetajam Jahn Johstsohn —

par winna ustizzigu un tikkuschu puhleschanohs sawâ ammatâ, to peenahkamu gohdu dohd; turklaht schi gubernementes Waldischana to gohdaleezibu un sawu labbpatikschanu winnam sinnamu darridama, preezigi zerre, ka winna no peeminnetahm augstakahm Teesahm apleezinata ustizziba un taisna ammata waldischana, kas patik daudſ gaddeem tai walstei par leelu labbumu bija, arri us preekschu to paschu swehtibu nessihs un ka winni zaur sawu teizamu preekschsihmi tai draudsê zittus buhs mohdinajis winna pehdahm pakkal dsihtees un zaur to wehl us preekschu sawai walstei daudſ labba darrihs.

Demnach vom Livländischen Kameralhof bemerkt worden, daß in den von den Guts- und Pastorats-Verwaltungen ertheilten Entlassungsattestaten, zum Austritte der Gemeindeglieder und Eintritt in andere Gemeinde, nie die kirchliche Hingehörigkeit der entlassenen Individuen, und selten, die Nr. des Gesindes und der Familie, unter welchen sie zur Revision verzeichnet stehen angeführt sind, so wird sämmtlichen Guts- und Pastorats-Verwaltungen des Livländischen Gouvernements hiermit wiederholt eingeschärft, die vorberegten Data in den von ihnen zu ertheilenden Entlassungs- und Annahme-Attestaten genau und bestimmt anzugeben. №. 11,774.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Titulair-Rath Friedrich von Riekhoff und dem Arrendator Hermann Andreesen, als gerichtlich bestellten Vormündern der nachgebliebenen unmündigen Kinder des verstorbenen Herrn Hofraths Dris. med. Carl Ferdinand Jürgens um Erlassung eines Proclams über den Nachlaß des genannten Herrn Verstorbenen und über das zu diesem Nachlaß gehörige Gut Ullila sammt Appertinentien und Inventarium, nachgesucht worden ist, als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den verstorbenen Herrn Hofrath Dr. med. Carl Ferdinand Jürgens modo dessen Nachlaß und insbesondere an das zu dessen Nachlaß gehörige im Dorpatschen Kreise und Cawelechtschen Kirchspiele belegene Gut Ullila sammt Appertinentien und Inventarium, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde An-

sprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf dem genannten Gute haftenden Pfandbriefforderung, sowie sämmtlicher Inhaber der auf dieses Gut speciell ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer abgewiesen und der Nachlaß qu. und das Gut Ullila sammt Appertinentien und Inventarium den Erben des Herrn Verstorbenen erb- und eigenthümlich zuerkannt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 1

Den 23. November 1853. Nr. 3924.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem dimittirten Herrn Ordnungsgerichts-Adjuncten Gustav Samson von Himmelstiern nachgesucht worden ist, daß über die demselben zufolge eines mit den Erben des weil. Herrn Majors und Ritters Ferdinand von Peucker, nämlich dessen hinterbliebener Wittwe Amalie geb. Ucke und deren Kindern: der Anna verwittweten von Grothuß, der Aurora Antonie verehelichten von Villebois, dem Herrn Major Ferdinand Eduard von Peucker und dem Johann Carl von Peucker am 21. Mai 1852 abgeschlossenen und am 13. Juni 1852 corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 72,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Thealschen Kirchspiele belegenen Güter Alt-Neu- und Klein-Bockenhof sammt Appertinentien und Inventarium ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die Güter Alt-Neu- und Klein-Bockenhof sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch sämmtlicher Inhaber der contractlich übernommenen und auf die genannten Güter ingrossirten Schuldposten, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer abgewiesen und die Güter Alt-Neu- und Klein-Bockenhof sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Ordnungsgerichts-Adjuncten Gustav Samson von Himmelstiern erb- und eigenthümlich zuerkannt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 1

Den 18. November 1853. Nr. 3845.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen 2c., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem August von Sivers nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge eines mit dem Herrn Collegien-Rath Dr. med. Carl Schultz am 9. October d. J. abgeschlossenen und am 13. October 1853 corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 39,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Wendenschen Kirchspiele belegene Gut Kiddijerw sammt Appertinentien und Inventarium, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Kiddijerw sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch derjenigen Personen, deren Ansprüche in dem Contracte qu. ausdrücklich anerkannt worden, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich

und für immer abgewiesen und das Gut Kiddijerw sammt Appertinentien und Inventarium dem August von Sivers erb- und eigenthümlich zuerkannt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 1

Den 24. November 1853. Nr. 3964.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. fügen das livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von der verwittweten Capitainin Charlotte Barbara von Freytag-Loringhoff geb. von Helmersen und deren Kindern nachgesucht worden, daß wegen Mortification der auf das Gut Owerlack am 17. Mai 1829 zum Besten des Capitains Caspar Freytag von Loringhawen ingrossirten Obligation, im Betrage von 10605 Rbl. S.-M. ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede welche aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen gegen die nachgesuchte Mortification der vorbezeichneten, nach Anzeige der Supplicanten jedoch theils durch Zahlung getilgten, theils anderweitig erloschenen Obligation, im Betrage von 10605 Rbl. S.-M. formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Einwendungen allhier beim livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist, Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer abgewiesen und die vorbezeichnete Obligation als nicht mehr giltig erklärt und delirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 1

Den 27. November 1853. Nr. 4054.

Vom Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an das in dieser Stadt belegene, der verwittweten Frau Collegien-Secretairin Jeannette Lohrberg, geb. von Reichart gehörig gewesene und von derselben mittelst am 23. November 1852 attestirten Kauf-Contracts für die Summe von 6000 Rbl. S. an die verwittwete Frau Rittmeisterin Wilhelmine von Walter geb. von Fässing verkaufte Wohnhaus sub Pol.-Nr. 104 und Appertinentien irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, oder wider den stattgehabten Kauf zu sprechen gesonnen seyn sollten, hiermit aufgefordert, sich entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte binnen Jahr und Tag, nämlich bis zum 26. Januar 1855 damit bei diesem Rathe zu melden, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört, sondern völlig präcludirt, das vorbezeichnete Immobil aber der genannten Frau Käuferin zum alleinigen und unstreitigen Eigenthum zuerkannt werden solle. Wonach sich Jeder, den es angeht, zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat. 3

Den 9. December 1853. Nr. 1140.

Bekanntmachungen.

Indem Ein Rigasches Zollamt hiedurch bekannt macht, daß dasselbe von Eröffnung der diesjährigen Navigation bis zum Schluß derselben 50 Mann Ruderer brauchen wird, fordert es Diejenigen, welche gesonnen sein sollten, diese Ruderer für weniger als 7 Rbl. 57 Cop. S. M. pr. Mann monatlich zu stellen, hiemit auf, sich am 25. Januar 1854 zum Torg und am 28. d. M. zum Peretorg in genanntem Zollamte mit gehörigen Unterpfändern einzufinden.

Den 14. Januar 1854. Nr. 241.

Рижская Таможня объявляя симъ, что съ открытія навигаціи сего 1854 года нужны 50 человѣкъ гребцовъ на Таможенныя суда, приглашаетъ желающихъ взять на себя поставку тѣхъ гребцовъ съ платою менѣе 7 руб. 57 коп. сер. за каждаго человѣка въ мѣсяцъ, явиться въ Таможню на торгъ 25. Января и на переторжку 28. текущаго Января съ надлежащими залогами.

14. Января 1854 года.

Ein Rigasches Zollamt fordert hiedurch Diejenigen auf, welche gesonnen sind die Reparaturen der Cordon-Häuser der Grenz-Wache auf Bullen, am Mühlgraben auf Latschupp, Wetzack und Zarnikau, nach obrigkeitlich-bestätigten Kostenanschlägen, zu übernehmen, sich am 25. Januar 1854 zum Torg und am 28. desselben Monats zum Peretorg mit gehörigen Unterpfändern im obgenannten Zollamte einzufinden. Die Kostenanschläge können täglich in der Kanzlei

des Rigaschen Zollamtes, während der Sitzungszeit eingesehen werden.
Den 14. Januar 1853. Nr. 240.

Рижская Таможня вызываетъ симъ желающихъ принять на себя починку, по утвержденнымъ для сего смѣтамъ, кордонныхъ домовъ Пограничной стражи на постахъ: Буленъ, Мильграбенъ, Лачупъ, Ветцакъ и Церникау, явиться въ упомянутую Таможню съ надлежащими залогами на торгъ 25. Января, а на переторжку 28. Января 1854 года. Смѣты тѣмъ починкамъ можно разсматривать ежедневно въ Канцеляріи Рижской Таможни во время присутствія оной.
14. Января 1854. №. 240.

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche 150 bis 200 Berkowetz Langstroh liefern wollen, desmittelst aufgefordert, zum deßfallsigen Torge am 27 Januar d. J. und zeitig vorher zur Kenntnißnahme der Bedingungen, bei dieser Verwaltung zu erscheinen.
Den 15. Januar 1854. Nr 4. 3

Рижское Квартирное Правленіе симъ вызываетъ желающихъ принять на себя поставку 150 до 200 берковцевъ длинной соломы, съ тѣмъ, чтобы явились въ сіе Правленіе къ торгу назначенному на 27. Января сего года, а заранѣе для узнанія условій.
15. Января 1853 года. 4.

Demnach Ein Rigasches Stadt-Cassa-Collegium für die Uebernahme der Reinigung der öffentlichen Plätze, Straßen, Rinnsteine, Trottoirs, Schlammkasten u. s. w. in der Stadt und den Vorstädten des Dünaufers und der Dünafloßbrücke, vom 15. März 1854 auf 3 Jahre einen öffentlichen Torg auf den 21. und 26. Januar anberaumt hat, bringt es zugleich zur Kenntniß etwaiger Contrahenten, daß die Reinigung sämmtlicher Plätze in mehre Bezirke getheilt, an die Mindestfordernden vergeben werden wird. Die hierauf Reflektirenden werden daher aufgefordert, sich zur Durchsicht der Bedingungen, Stellung der Cautionen und Verlautbarung ihrer Forderungen an den genannten Tagen bei dem Cassa-Collegio vormittags um 12 Uhr einzufinden. 2
Den 9. Januar 1853. Nr. 34.

Рижская Городовая Касса-Коллегія, желая отдать очищеніе публичныхъ площадей, улицъ, канавъ, тротуаровъ, ящиковъ для нечистоты и проч. въ городѣ и въ предмѣстіяхъ, равно и набережной Двины и Двинскаго плотиннаго моста, съ 15. Марта 1854 года, впередъ на 3 года и назначая публичные торги на 21. и 26. Января с. г., приводитъ симъ во всеобщее свѣденіе, что очищеніе всѣхъ площадей раздѣлено на нѣсколько округовъ и поручится требующему меньшую цѣну. Желающіе вызываются по тому въ Касса-Коллегію въ означенные дни для разсмотрѣнія условій, представленія залоговъ и объявленія цѣнъ своихъ, по утрамъ въ 12 часовъ. 9. Января 1854. №. 34. 2

Demnach von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio:
1) die am Dünaufer befindlichen Obstbuden Nr. 1—20 und Nr. 24 und 25 vom 13. Februar ab auf 1 Jahr;
2) der Theeplatz neben dem Wachthause jenseits der Düna vom 18. Jan. 1854 auf 3 Jahre;
3) die Bude Nr. 13, Trödelmarkt 3. Abth. vom Tage des Ausbots bis zum 1. Januar 1857;

vermiethet werden sollen, werden etwanige Miethliebhaber desmittelst aufgefordert, zur Verlautbarung ihres Bots sich zu den auf den 19. und 21. Januar anberaumten Terminen um 12 Uhr vormittags, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Eingangsgedachten Collegio zu melden. 1
Den 9. Januar 1854. Nr. 35.

Рижская Городовая Касса-Коллегія, желая отдать въ наймы:
1) фруктовыя лавки по берегу Двины за №. 1 по 20 и №. 24 и 25, съ 13. Февраля с. г., впередъ на 1 годъ;
2) мѣсто для продажи чаю возлѣ караульнаго дома за Двиной съ 18. Января 1854 года, впередъ на три года;
3) лавку за №. 13, въ 3. отдѣленіи толкучаго рынка, со дня публичнаго торга по Января 1857 года

вызываетъ желающихъ являться для объявленія цѣнъ своихъ къ производимымъ 19. и 21. Января с. г., по утрамъ въ 12 часовъ торгамъ, заранѣе-же въ сію Касса-Коллегію для разсмотрѣнія условій.
9. Января 1854 года. №. 35.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **C. Mertens.**